



Medienmitteilung

Datum: 7. Juli 2011 – Nr. 40
Sperrfrist: keine

Einführung neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Der Regierungsrat hat in erster Lesung den Entwurf einer Verordnung betreffend Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie einen Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Neu soll eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geschaffen werden, welche die kommunalen Vormundschaftsbehörden ablöst.

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1912 praktisch unverändert geblieben. Es entspricht nicht mehr unseren heutigen Verhältnissen und Anschauungen, weshalb das Bundesparlament die Revision beschlossen hat. Die geltenden Bestimmungen des Vormundschaftsrechts werden aufgehoben und an deren Stelle werden auf den 1. Januar 2013 neue Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eingeführt.

Anordnung von Massnahmen nach Mass

Im Rahmen dieser Revision werden unter anderem die heutigen behördlichen Massnahmen, nämlich die Vormundschaft, die Beiratschaft sowie die Beistandschaft, die je einen bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Inhalt aufweisen, aufgehoben. An ihre Stelle tritt als einheitliche Rechtsform die Beistandschaft, bei welcher vier Arten unterschieden werden. Statt standardisierter Massnahmen ist künftig von der zuständigen Behörde Massarbeit gefordert, damit im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung angeordnet wird, wie wirklich nötig ist. Ziel des Revisionsvorhabens ist es, trotz notwendiger Massnahmen das Selbstbestimmungsrecht und die Selbständigkeit der betroffenen Person soweit möglich zu wahren.

Umsetzung in den Kantonen

Die Kantone haben zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Organisation und Verfahren zu regeln, wobei der Bund Grundsätze vorgibt, die es einzuhalten gilt. Unter anderem wird verlangt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die für die Anordnung von Massnahmen zuständig ist, als interdisziplinäre Fachbehörde auszustatten ist. Es müssen psychologisch, sozial, pädagogisch, medizinisch und rechtlich ausgebildete Fachpersonen vertreten sein. Die psy-

chosozialen Probleme, die es im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu bewältigen gilt, werden immer komplexer und das Festlegen von Massnahmen nach Mass ist eine höchst anspruchsvolle Aufgabe. Mit der Vorgabe einer interdisziplinären Fachbehörde soll sichergestellt werden, dass die Behörde den hohen Anforderungen, die an sie gestellt werden, auch gerecht wird.

Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden können die Vorgaben einer interdisziplinären Fachbehörde aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht erfüllen. Das Einzugsgebiet der Obwaldner Gemeinden ist nicht gross genug, um pro Gemeinde eine solche Fachbehörde organisieren zu können. In Absprache mit den Gemeinden hat der Regierungsrat daher beschlossen, eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu schaffen. Diese löst die kommunalen Vormundschaftsbehörden ab.

Kommunale Mandatsführung

Die Mandatsführung bleibt indes weiterhin Sache der Gemeinden. Das heisst, die Gemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl von Beiständen und Beiständigen, die auf Anordnung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt werden.

Vernehmlassungsverfahren

Die Organisation und das Verfahren zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden einer Verordnung betreffend Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, einem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie Ausführungsbestimmungen zur Verordnung geregelt. Der Entwurf der Verordnung sowie der Entwurf des Nachtrags zum Einführungsgesetz EG ZGB, die im März 2012 dem Kantonsrat unterbreitet werden sollen, werden dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Die Vernehmlassung dauert bis zum 30. September 2011. Der Erlass der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Sie werden zur Information den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt.

Rückfragen:

Esther Gasser Pfulg, Regierungsrätin, Tel. 041 666 62 19, e-mail: sjd@ow.ch

Erreichbarkeit:

Donnerstag, 7. Juli 2011, 11.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 17.00 Uhr